

---

# PRO MEDICO STIFTUNG

---

Vorsorge der zweiten Säule

## Reglement

---

Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken

sowie

Reglement Teilliquidation Stiftung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

Pro Medico Stiftung  
Löwenstrasse 25  
Postfach 2630  
8021 Zürich

Tel. 044/213 20 60  
Fax 044/213 20 70

[www.promedico.ch](http://www.promedico.ch)

---

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Reglement Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken</b>	<b>3</b>
1 Voraussetzungen	3
2 Anteil an den freien Mitteln	4
3 Anteil an den anlagetechnischen Reserven	4
4 Anrechnung eines Fehlbetrages	4
5 Stichtag und Grundlagen	5
6 Verteilschlüssel	5
7 Information	5
8 Schlussbestimmung	6
<b>Reglement Teilliquidation Stiftung</b>	<b>7</b>
1 Voraussetzungen	7
2 Anteil an den freien Mitteln	7
3 Anteil an den Rückstellungen	7
4 Anrechnung eines Fehlbetrages	7
5 Stichtag und Grundlagen	8
6 Verteilschlüssel	8
7 Information	8
8 Schlussbestimmung	9

---

# Reglement Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken

## 1 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Vorsorgewerks sind erfüllt, wenn:

- a. innerhalb eines Vorsorgewerks eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt;
- b. ein angeschlossener Arbeitgeber eine Restrukturierung durchführt oder eine Ausgliederung eines Unternehmensteils stattfindet und dies innerhalb eines Vorsorgewerks zu einer erheblichen Verminderung der Belegschaft führt.

Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft nach den Buchstaben a und b ist gegeben, wenn

- bei 1 bis 5 aktiv versicherten Personen im Vorsorgewerk, mindestens 2 aktive versicherte Personen oder mindestens 30 % der Freizügigkeitsleistungen ausscheiden;
- bei 6 bis 10 aktiv versicherten Personen im Vorsorgewerk, mindestens 3 aktive versicherte Personen oder mindestens 25 % der Freizügigkeitsleistungen ausscheiden;
- bei 11 bis 25 aktiv versicherten Personen im Vorsorgewerk, mindestens 4 aktive versicherte Personen oder mindestens 20 % der Freizügigkeitsleistungen ausscheiden;
- bei 26 bis 50 aktiv versicherten Personen im Vorsorgewerk, mindestens 5 aktive versicherte Personen oder mindestens 15 % der Freizügigkeitsleistungen ausscheiden;
- bei über 50 aktiv versicherten Personen im Vorsorgewerk, mindestens 10 % der aktiv versicherten Personen oder mindestens 10 % der Freizügigkeitsleistungen ausscheiden.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung des Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führt, unverzüglich zu melden.

Massgebend ist der Abbau der Belegschaft oder die Restrukturierung, welche sich innert eines Geschäftsjahres nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe des angeschlossenen Unternehmens realisieren. Sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.

Der Stiftungsrat entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gegeben sind.

Freiwillig austretende Versicherte gelten nicht als von der Teilliquidation betroffene Versicherte.

Bei Auflösung eines Anschlussvertrages ist die Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Vorsorgewerks erfüllt.

Die Auflösung eines Anschlussvertrages kann gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung erfüllen; in diesem Fall kommen zusätzlich die Bestimmungen des Reglements über die Teilliquidation der Stiftung zur Anwendung.

## **2 Anteil an den freien Mitteln**

Sind die Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation erfüllt, besteht bei individuellen Austritten ein individueller und bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln des Vorsorgewerks.

Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn mehrere Versicherte gemeinsam in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertreten.

Die Übertragung der individuellen Ansprüche richtet sich nach Art. 3 bis 5 FZG.

Bei einem kollektiven Austritt ist der Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln immer dann ein kollektiver, wenn diese Mittel für den Einkauf in die entsprechenden Rückstellungen und Reserven der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung notwendig sind. Der Stiftungsrat stellt fest, ob diese Voraussetzungen gegeben sind.

## **3 Anteil an den anlagetechnischen Reserven**

Bei einem kollektiven Austritt im Rahmen einer Teilliquidation des Vorsorgewerks besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch an den freien Mitteln ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an den anlagetechnischen Reserven des Vorsorgewerks. Bei der Bemessung des Anspruchs wird dem Beitrag Rechnung getragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht dem Verhältnis des mitzugebenden Vorsorgekapitals (Vorsorgekapital Aktive und Vorsorgekapital Rentner) am gesamten Vorsorgekapital (Vorsorgekapital Aktive und Vorsorgekapital Rentner). Der Stiftungsrat hat einen entsprechenden Entscheid zu fällen.

Bei Auflösung des Anschlussvertrages bzw. bei Gesamtliquidation des Vorsorgewerks werden die Schwankungsreserven des Vorsorgewerks individuell oder kollektiv mitgegeben. Der Stiftungsrat entscheidet darüber.

## **4 Anrechnung eines Fehlbetrages**

Bei einer nach Art. 44 BVV 2 ermittelten Unterdeckung, wird der versicherungstechnische Fehlbetrag individuell und anteilmässig von der Freizügigkeitsleistung abgezogen. Grundlage bildet die versicherungstechnische Bilanz. Wurde die ungekürzte Freizügigkeitsleistung bereits ausbezahlt, muss die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

Der Mindestbetrag nach FZG in der Höhe des BVG-Altersguthabens, Art. 18 FZG, ist in jedem Fall garantiert.

Vorbehalten bleibt eine anderslautende Regelung in der Anschlussvereinbarung.

## 5 Stichtag und Grundlagen

Der Stichtag für die Bestimmung der freien Mittel sowie des kollektiven Anspruchs auf anlagetechnische Reserven ist grundsätzlich der Bilanzstichtag, welcher dem Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, vorangeht.

Für die Bestimmung der freien Mittel sowie des kollektiven Anspruchs auf anlagetechnische Rückstellungen sind folgende Grundlagen massgebend:

- a. die jeweils auf den 31.12. erstellte Bilanz mit dem ermittelten Deckungsgrad der einzelnen Vorsorgewerke;
- b. bei Auflösung eines Anschlussvertrages zusätzlich die Anschlussvereinbarung.

Verändern sich die Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks und der Übertragung der Schwankungsreserven und freien Mittel um mindestens 5%, so werden diese entsprechend angepasst.

## 6 Verteilschlüssel

Für die Ermittlung des Anteils an den freien Mitteln und im Falle einer Unterdeckung für die Anrechnung des Fehlbetrages ist für die aktiven Versicherten die reglementarische Freizügigkeitsleistung massgebend. Im Verteilungsplan werden die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einlagen, die in den letzten 24 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgt sind, nicht berücksichtigt.

Vorbezüge gemäss Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und Überweisungen aufgrund eines Scheidungsurteils, welche in den letzten 24 Monaten getätigt wurden, werden für die Ermittlung des Anteils an den freien Mitteln zur Freizügigkeitsleistung addiert.

Die freien Mittel werden in Prozenten der Freizügigkeitsleistungen der verbleibenden und austretenden Versicherten festgelegt. Der Anteil für die austretenden Versicherten an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Freizügigkeitsleistung.

## 7 Information

Die betroffenen Versicherten werden über den Beschluss des Vorliegens eines Teilliquidationstatbestandes, das Verfahren und den Verteilplan in geeigneter Weise informiert. Falls möglich geschieht dies durch ein persönliches Schreiben.

Die betroffenen Versicherten werden darauf hingewiesen, dass sie während 30 Tagen das Recht haben, am Sitz der Stiftung, Einsicht in die massgebende Jahresrechnung, die versicherungstechnische Bilanz und den Verteilplan zu nehmen.

Die betroffenen Versicherten haben das Recht, innerhalb der 30-tägigen Einsichtsfrist nach Absatz 2, gegen den Beschluss zur Teilliquidation, das Verfahren und den Verteilplan beim Stiftungsrat Einsprache zu erheben. Die Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen.

Erfolgen Einsprachen, so erlässt der Stiftungsrat innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid. Dieser wird den von der Teilliquidation betroffenen Versicherten samt Begründung schriftlich eröffnet. Dabei weist der Stiftungsrat auf die Möglichkeit hin, dass die betroffenen Personen den Einspracheentscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Aufsichtsbehörde überprüfen lassen können.

Verlangt ein betroffener Versicherter fristgerecht bei der Aufsichtsbehörde die Überprüfung des Einspracheentscheides, so erlässt die Aufsichtsbehörde innert angemessener Frist eine Verfügung.

Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden. Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.

Die Teilliquidation kann durchgeführt werden, wenn:

- a. innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache an den Stiftungsrat erfolgt;
- b. keine Überprüfung des Einspracheentscheides durch die Aufsichtsbehörde verlangt wird;
- c. die Verfügung der Aufsichtsbehörde rechtskräftig geworden ist;
- d. einer gegen die Verfügung erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.

## **8 Schlussbestimmung**

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde per Beschluss des Stiftungsrates in Kraft.

Für Teil- und Gesamtliquidationen vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements gilt das Reglement Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken vom 2. Oktober 2008 unter Berücksichtigung der neuen Verordnungsbestimmungen vom 1. Juni 2009.

# **Reglement Teilliquidation Stiftung**

## **1 Voraussetzungen**

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung sind erfüllt, wenn ein Anschlussvertrag, welcher mindestens zwei Jahre in Kraft war, aufgelöst wird, sofern dadurch mindestens 5 % des Gesamtbestandes der aktiven Versicherten aus der Stiftung austreten.

Die Auflösung eines Anschlussvertrages, welche auf die Pensionierung der aktiven Versicherten zurückzuführen ist, führt nicht zu einer Teilliquidation der Stiftung.

Der Stiftungsrat entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation in der Stiftung gegeben sind.

## **2 Anteil an den freien Mitteln**

Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei individuellen Austritten ein individueller und bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln der Stiftung.

Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn mehrere Versicherte gemeinsam in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertreten.

Die Übertragung der individuellen Ansprüche richtet sich nach Art. 3 bis 5 FZG.

Bei einem kollektiven Austritt ist der Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln immer dann ein kollektiver, wenn diese Mittel für den Einkauf in die entsprechenden Rückstellungen und Reserven der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung notwendig sind. Der Stiftungsrat stellt fest, ob diese Voraussetzungen gegeben sind.

## **3 Anteil an den Rückstellungen**

Bei einem kollektiven Austritt im Rahmen einer Teilliquidation besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch an den freien Mitteln ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an den versicherungstechnischen Rückstellungen der Stiftung, sofern und soweit entsprechende Risiken mit übertragen werden. Bei der Bemessung des Anspruchs wird dem Beitrag Rechnung getragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen geleistet hat.

## **4 Anrechnung eines Fehlbetrages**

Bei einer nach Art. 44 BVV 2 ermittelten Unterdeckung, wird der versicherungstechnische Fehlbetrag individuell und anteilmässig von der Freizügigkeitsleistung und dem Deckungskapital abgezogen. Grundlage bildet die versicherungstechnische Bilanz. Wurde die ungekürzte Freizügigkeitsleistung bereits ausbezahlt, muss die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

Der Mindestbetrag nach FZG in der Höhe des BVG-Altersguthabens, Art. 18 FZG, ist in jedem Fall garantiert.

Vorbehalten bleibt eine anderslautende Regelung in der Anschlussvereinbarung.

## **5 Stichtag und Grundlagen**

Als Stichtag für die Bestimmung der freien Mittel sowie des kollektiven Anspruchs auf Rückstellungen gilt das Datum der Auflösung des Anschlussvertrages.

Für die Bestimmung der freien Mittel sowie des kollektiven Anspruchs auf Rückstellungen sind folgende Grundlagen massgebend:

- a. der jeweils auf den 31.12. nach Swiss GAAP FER 26 erstellte Jahresabschluss;
- b. die jeweils auf den 31.12. erstellte Bilanz mit dem ermittelten Deckungsgrad der Stiftung;
- c. bei Auflösung eines Anschlussvertrages zusätzlich die Anschlussvereinbarung.

Verändern sich die Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation der Stiftung und der Übertragung der Rückstellungen und freien Mittel um mindestens 5%, so werden diese entsprechend angepasst.

## **6 Verteilschlüssel**

Für die Ermittlung des Anteils an den freien Mitteln und im Falle einer Unterdeckung für die Anrechnung des Fehlbetrages ist für die aktiven Versicherten die reglementarische Freizügigkeitsleistung und für die Rentner das Deckungskapital massgebend. Im Verteilungsplan werden die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einlagen, die in den letzten 24 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgt sind, nicht berücksichtigt.

Vorbezüge gemäss Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und Überweisungen aufgrund eines Scheidungsurteils, welche in den letzten 24 Monaten getätigt wurden, werden für die Ermittlung des Anteils an den freien Mitteln zur Freizügigkeitsleistung addiert.

Die freien Mittel oder der Anteil am Fehlbetrag werden in Prozenten der Freizügigkeitsleistungen der verbleibenden und austretenden Versicherten sowie der Deckungskapitalien der verbleibenden und austretenden Rentner festgelegt. Der Anteil für die austretenden Versicherten und Rentner an den freien Mitteln oder am Fehlbetrag entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Freizügigkeitsleistung bzw. ihr Deckungskapital.

## **7 Information**

Die betroffenen Versicherten werden über den Beschluss des Vorliegens eines Teilliquidationstatbestandes, das Verfahren und den Verteilplan in geeigneter Weise informiert. Falls möglich geschieht dies durch ein persönliches Schreiben.



Die betroffenen Versicherten werden darauf hingewiesen, dass sie während 30 Tagen das Recht haben, am Sitz der Stiftung, Einsicht in die massgebende Jahresrechnung, die versicherungstechnische Bilanz und den Verteilplan zu nehmen.

Die betroffenen Versicherten haben das Recht, innerhalb der 30-tägigen Einsichtsfrist nach Absatz 2, gegen den Beschluss zur Teilliquidation, das Verfahren und den Verteilplan beim Stiftungsrat Einsprache zu erheben. Die Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen.

Erfolgen Einsprachen, so erlässt der Stiftungsrat innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid. Dieser wird den von der Teilliquidation betroffenen Versicherten samt Begründung schriftlich eröffnet. Dabei weist der Stiftungsrat auf die Möglichkeit hin, dass die betroffenen Personen den Einspracheentscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Aufsichtsbehörde überprüfen lassen können.

Verlangt ein betroffener Versicherter fristgerecht bei der Aufsichtsbehörde die Überprüfung des Einspracheentscheides, so erlässt die Aufsichtsbehörde innert angemessener Frist eine Verfügung.

Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden. Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.

Die Teilliquidation kann durchgeführt werden, wenn:

- a. innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache an den Stiftungsrat erfolgt;
- b. keine Überprüfung des Einspracheentscheides durch die Aufsichtsbehörde verlangt wird;
- c. die Verfügung der Aufsichtsbehörde rechtskräftig geworden ist;
- d. einer gegen die Verfügung erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.

## **8 Schlussbestimmung**

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde per Beschluss des Stiftungsrates in Kraft.

Für Teilliquidationen vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements gilt das Reglement Teilliquidation Stiftung vom 2. Oktober 2008 unter Berücksichtigung der neuen Verordnungsbestimmungen vom 1. Juni 2009.

Zürich, 24.06.2010

Pro Medico Stiftung  
Stiftungsrat

Der Präsident



Dr. iur. H. Walser

Die Vizepräsidentin



Lic. iur. C. Brenn Tremblau